

**Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - Gym)**

vom 11.08.2021

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 055/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 12 den Titel „Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Arten der Modulprüfungen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der „Anlage 3 b: Regelungen für die Praxismodule“ folgende neue Anlagen eingefügt:
„Anlage 3 c: Modulbeschreibung prx530 Fachpraktikum
Anlage 3 d: Modulbeschreibung prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum“.
3. § 10 Abs. (3) Satz 1 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.
4. § 10 Abs. (4) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
5. § 10 Abs. (5) wird gestrichen. Es wird folgender neuer Abs. (5) eingefügt:
„(5) In den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3a und 3b kann festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme gem. § 12 Abs. 18 Sätze 2 bis 4 an einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder eine erfolgreiche Teilnahme gem. § 12 Abs. 19 Satz 2 vorausgesetzt wird.“
6. § 12 erhält folgende Überschrift: „Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Arten der Modulprüfungen“.
7. § 12 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Ein Modul wird abgeschlossen durch
 - bestandene Modulprüfung/en gem. Abs. 5 bis 17 und/oder
 - ggf. durch Studienleistungen im Sinne einer aktiven Teilnahme gem. Abs. 18 oder einer erfolgreichen Teilnahme gem. Abs. 19.

Art und Anzahl sowie Dauer und Umfang der für den erfolgreichen Modulabschluss erforderlichen Modulprüfungen sowie ggf. Maßgaben zu aktiver oder erfolgreicher Teilnahme sind in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3a und 3b geregelt.

Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 6),
3. mündliche Prüfung (Abs. 7),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 8),
5. Referat (Abs. 9),
6. Hausarbeit (Abs. 10),
7. Portfolio (Abs. 11),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 12),
9. fachpraktische Übung (Abs. 13),
10. Seminararbeit/ Projekt (Abs. 14),

-
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 15),
 12. Praktikumsbericht (Abs. 16),
 13. andere Prüfungsformen (Abs. 17).“
8. § 12 Abs. (11) wird wie folgt neu gefasst:
„(11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl inhaltlich miteinander zusammenhängender Leistungen. Die Kriterien für das Portfolio sind in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3b festzulegen. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.“
9. § 12 Abs. (18) wird wie folgt neu gefasst:
„(18) „Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch aktive Teilnahme an einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, wenn die jeweiligen fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3a und 3b dies vorsehen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln. Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Kriterien und Anforderungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme sind in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b zu regeln.“
10. In § 12 wird folgender neuer Abs. (19) eingefügt:
„(19) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Die erfolgreiche Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung, die das Erbringen der durch die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b im Einzelnen zu regelnden Kriterien und Anforderungen im Arbeitszusammenhang mit dem jeweiligen Modul voraussetzt.“

11. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Regelungen für die Bildungswissenschaften

1. In der Modultabelle „A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21“ werden für das Modul „biw340 Pädagogisches Handeln in der Sekundarstufe“ in der Spalte „Modulprüfungen“ die Angaben „1 Portfolio (1 - 3 Leistungen)“ ersetzt durch
„2 Teilleistungen:
1 Kurzttest (30 Minuten) und
2 Protokolle oder
1 Kurzreferat (mit Ausarbeitung) oder
1 - 2 Übungsaufgaben oder
1 Ausarbeitung“.
2. In der Modultabelle „A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21“ werden für das Modul „biw315 Schulentwicklung“ in der Spalte „Modulprüfungen“ die Angaben „1 Klausur (90 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)“ ersetzt durch
„2 Teilleistungen:
1 Kurzttest (30 Minuten) und
1 - 2 Protokolle oder 1 - 2 Kurzreferate (mit Ausarbeitung) oder
1 - 2 Übungsaufgaben“.
3. In der Modultabelle „A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21“ werden für das Modul „biw325 Inklusion“ in der Spalte „Modulprüfungen“ die Angaben „1 Portfolio (1 - 3 Leistungen)“ ersetzt durch
„2 Teilleistungen:
1 Kurzttest (30 Minuten) und
1 - 2 Protokolle oder
1 - 2 Kurzreferate (mit Ausarbeitung) oder
1 - 2 Übungsaufgaben“.
4. In der Modultabelle „A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21“ werden für das Modul „biw330 Medienbildung und Digitalisierung“ in der Spalte „Modulprüfungen“ die Angaben „1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)“ ersetzt durch
„3 Teilleistungen:
2 Kurzttests (je 30 Minuten) und
1 Kurzreferat oder
1 Übungsaufgabe oder
1 Fachpraktische Übung mit Dokumentation

Gewichtung: Kurzttests je 25 %, weitere Leistung 50 %

Die Leistungen können auch in digitaler Form erbracht werden.“

12. Die Anlage 3 b wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 b – Regelungen für das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum

1. Gestaltung und Ziele der Praxismodule Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum

(1) Die Praxismodule Fachpraktikum (Modul prx530) und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum (Modul prx536) sind grundsätzlich in zeitlicher Einheit an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe zu absolvieren.

(2) Das Fachpraktikum ermöglicht den Studierenden vertiefte Einblicke in den unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulalltag. Im Mittelpunkt stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsversuchen seitens der Studierenden. Das Fachpraktikum wird durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet, begleitet und ausgewertet (flankierende Lehrveranstaltung), in der die Studierenden verschiedene (fach)didaktische Modelle kennenlernen und sich vertiefend mit Lehr-Lern-Aspekten von Schule und Unterricht auseinandersetzen. In der Praktikumsschule werden die Studierenden durch Lehrkräfte begleitet. Sie beraten und unterstützen die unterrichtspraktischen Erprobungen der Studierenden. Die Studierenden reflektieren gemeinsam mit den betreuenden Lehrkräften Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsdurchführungen. Ziel des Fachpraktikums ist es, durch die Kombination von theoretischen Lehrveranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an der Praktikumsschule die wissenschaftlichen und berufspraktischen Kompetenzen der Studierenden weiterzuentwickeln und sie in die Lage zu versetzen, ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. Sie werden befähigt, ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen zu theoretisieren und exemplarisch in Handlungsmodelle zu übersetzen.

(3) Im Forschungs- und Entwicklungspraktikum lernen die Studierenden das Berufsfeld Schule durch eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe kennen, welche ihnen reflektierende Einblicke in die Praxis gewährt. Ziel ist es, dass die Studierenden über die Förderung des forschungsbasierten Lernens und des forschenden Lernens eine wissenschaftsbasierte Reflexionsfähigkeit entwickeln. Dabei setzen sie sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden, mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderen bedeutsamen Handlungsfeldern in der Schule bzw. an außerschulischen Lernorten auseinander.

2. Umfang und Gliederung der Praxismodule Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum

(1) Das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum haben einen Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten, die sich wie folgt verteilen:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Modulabschluss/Modulprüfung
prx530 Fachpraktikum	1 Seminar – flankierende Lehrveranstaltung (3 KP) + Fachpraktikum (6 KP)	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Praktikumsbericht gemäß Regelungen in Punkt 5 Abs. 1
prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum	1 Seminar o. ä., ggf. angebunden an eine fachdidaktische Lehrveranstaltung des jeweiligen Faches (1 KP) + Forschungs- und Entwicklungspraktikum (5 KP)	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> mündliche oder schriftliche Präsentation gemäß Regelungen in Punkt 5 Abs. 2
SUMME PRAXIS-MODULE		15	

Die Studierenden absolvieren nach Wahl in einem ihrer Unterrichtsfächer das Fachpraktikum. In dem anderen ihrer Unterrichtsfächer das Forschungs- und Entwicklungspraktikum. Beide Schulpraktika werden von den fachdidaktischen Abteilungen der Fächer im entsprechenden Praxismodul durch entsprechende Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet, deren Belegung vor Antritt der beiden Schulpraktika verpflichtend ist.

(2) Beide Schulpraktika sind gemeinsam innerhalb eines Zeitraums an einer Schule zu absolvieren. Der Zeitraum gliedert sich wie folgt:

- 1 Woche gemeinsame Vorbereitungszeit für beide Praktika.
- 7 Wochen Praktikum an der Schule. Davon
 - 5 Wochen Fachpraktikum und anschließend
 - 2 Wochen Forschungs- und Entwicklungspraktikum (inkl. Erhebung).
- 1 Woche gemeinsame Nachbereitungszeit für beide Praktika.

Im Bedarfsfall (terminliche Kollision von Schulferien o. ä.) und nach Absprache mit der Schule können die Erhebungen bzw. Forschungsaufgaben, die im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungspraktikums anfallen, auch semesterbegleitend in der Schule durchgeführt werden.

(3) Kernelemente der Schulpraktika

Fachpraktikum (prx530):

Das Fachpraktikum umfasst eine Kernzeit an der Schule von fünf Wochen. Während dieser Zeit haben die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend zu sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden). In dieser vorgegebenen Schulpräsenzzeit sind sämtliche Aktivitäten enthalten. Die Studierenden nehmen kontinuierlich am Fachunterricht ihrer betreuenden Lehrkraft wie auch an außerunterrichtlichen Aktivitäten (z. B. Fach-/Konferenzen, Schulveranstaltungen) teil.

Verpflichtende Kernelemente je Unterrichtsfach			
a	Ab der 1. Woche	Hospitationen	Die erste Praktikumswoche dient der Orientierung im schulischen Alltag und der Organisation der Hospitation und des eigenen Fachunterrichts. Bearbeitung von Beobachtungsaufgaben zur Analyse spezifischer Unterrichtssituationen und/oder -gegenstände und Reflexion der Beobachtungen mit den Mentor*innen. Unterrichtshospitationen sollen über die gesamte Praktikumszeit hinweg – ergänzend zum selbst gestalteten Unterricht (siehe b) – durchgeführt werden.
b	Ab der 2. bis zur 5. Woche	Planung und Durchführung von Unterricht sowie Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtssequenz (Bestandteil des selbst gestalteten Unterrichts)	Ab der zweiten Praktikumswoche sollen die Studierenden durchgängig fünf Wochenstunden (20 insgesamt) in ihrem Fach unterrichten. Durchführung teilweise selbst gestalteter Unterrichtsstunden (Gestaltung einzelner Phasen innerhalb von Unterrichtsstunden) und/oder Durchführung vollständig selbst gestalteter Unterrichtsstunden. Innerhalb der 20 Unterrichtsstunden sollte eine Unterrichtssequenz von drei bis sechs aufeinander aufbauenden Unterrichtsstunden geplant, durchgeführt und reflektiert werden. Die Vorbereitung umfasst insbesondere didaktische und methodische Planungselemente, die Anfertigung einer Sachanalyse sowie die Analyse der Lernausgangslage, deren Durchführung und Passung in der Unterrichtsnachbesprechung mit der betreuenden Lehrkraft oder ggf. mit der oder dem besuchenden Hochschullehrenden reflektiert werden. Vor jeder Durchführung einer eigenen Unterrichtsstunde legen die Studierenden den betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor.
c	Während des Fachpraktikums in Absprache mit den Lehrkräften der Praktikumschule	Unterrichtsbesuch (von den Studierenden eigenständig zu koordinieren)	Ggf. kann ein Unterrichtsbesuch in der Schule von der/dem Hochschullehrenden stattfinden.

Nicht unterrichtsfachgebundenes verpflichtendes Kernelement			
d	Ab der 1. Woche	Außerunterrichtliche Aktivitäten	Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten wie z. B. Konferenzen, Elternabende, Schulfeste, Projekt-tage.

Näheres regelt die Modulbeschreibung prx530 Fachpraktikum (Anlage 3 c dieser Ordnung).

Forschungs- und Entwicklungspraktikum (prx536):

- Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum umfasst eine Kernzeit von zwei Wochen. Während dieser Zeit haben die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend zu sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden).
- Im Rahmen der Vorbereitung entwickeln die Studierenden die inhaltliche wie auch organisatorische Planung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe an der Universität. Die Studierenden haben der Schulleitung das Vorhaben zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und vorzustellen.
- Die Studierenden hospitieren und/oder unterrichten in der/den für die Forschungs- und Entwicklungsaufgabe vorgesehenen Lerngruppe(n) und passen ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgabe der Lerngruppe für die Erhebung an.
- Nach Fertigstellung des Forschungsprojektes lassen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe dem (Fach-)Kollegium der Praktikumschule auf Wunsch zukommen (Präsentation).

Näheres regelt die Modulbeschreibung prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum (Anlage 3 d dieser Ordnung).

3. Besondere Regelungen für Studierende mit einem Kooperationsfach an der Universität Bremen

(1) Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg und einem Kooperationsfach an der Universität Bremen mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien müssen das Fachpraktikum im Bremer Kooperationsfach und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum im Oldenburger Fach ableisten.

(2) Studierende absolvieren für das Fachpraktikum eine entsprechende Vorbereitungsveranstaltung im jeweiligen Kooperationsfach an der Universität Bremen. Unter Berücksichtigung von Absatz 1 gelten für das Fachpraktikum im Bremer Kooperationsfach die Regelungen dieser Anlage 3 b.

(3) Die Zuweisung an die Schulen obliegt dem Didaktischen Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(4) Die Einreichung der Modulbescheinigung über das Praxismodul im Bremer Kooperationsfach hat an das Akademische Prüfungsamt der Universität Oldenburg zu erfolgen.

4. Grundsätzliche Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten

Grundvoraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte i. S. d. § 10 Abs. 5 dieser Ordnung ist die regelmäßige, dokumentierte und aktive Teilnahme an den flankierenden Lehrveranstaltungen der Module prx530 und prx536 sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika.

4.1 Aktive Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen der Praxismodule

(1) Der Kompetenzaufbau und damit das Erreichen der jeweiligen Ziele dieser Lehrveranstaltungen sind nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an den Veranstaltungen teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG). Ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Lehr-Lernform der begleitenden Lehrveranstaltungen dieser Module setzt eine dialogisch-diskursive Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Studierenden voraus. Die aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche physische Präsenz der oder des Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltungen ein.

Mögliche Studienleistungen im Sinne aktiver Teilnahme können sein:

- Beteiligung am Plenumsgespräch und regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,

- Bearbeitung von Aufgaben,
- Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten,
- Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten,
- Kurzpräsentationen,
- in den Modulen prx530 und prx536 weiterhin konkret auf die schulische Praxis beziehende Leistungen wie Beobachtungs-/Hospitationsbögen/-protokolle, Unterrichtsplanungen/-skizzen/-reflexionen, Stundenverlaufspläne, selbst entwickelte Unterrichtsmaterialien (z. B. Arbeitsblätter/-aufgaben, Materialien zur Diagnose, Differenzierung und Förderung, Modelle), Materialien/Produkte aus außerunterrichtlichen Aktivitäten, Gesprächsprotokolle und/oder anderweitige Dokumentationen (z. B. aus Zielvereinbarungs-/Beratungs-/Reflexionsgesprächen mit den Mentor*innen und/oder zuständigen Lehrenden) o. ä.

Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der oder dem Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in einen plausiblen Bezug zum Gesamtworkload der Module des Fachpraktikums und des Forschungs- und Entwicklungspraktikums zu setzen.

Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Ist es der oder dem Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem Sitzungstermin oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens nach dem dritten Fehltermin je Lehrveranstaltung gegenüber der oder dem Prüfenden unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit der oder dem Prüfenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

4.2 Erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika

Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Anteilen des Fachpraktikums sowie des Forschungs- und Entwicklungspraktikums ist jeweils die Erfüllung der in Punkt 2 Abs. 3 aufgeführten Kernelemente.

5. Prüfungsleistungen des Fachpraktikums und des Forschungs- und Entwicklungspraktikums

(1) Im Modul Fachpraktikum (prx530) ist als Prüfungsleistung ein benoteter Praktikumsbericht (37.500 bis 50.000 Zeichen)¹ zu erstellen.

(2) Im Modul Forschungs- und Entwicklungspraktikum (prx536) ist als Prüfungsleistung eine benotete mündliche oder schriftliche Präsentation zu erstellen. Je nach Vorgabe der oder des Prüfenden ist diese Leistung schriftlich im Umfang von 20.000 bis 30.000 Zeichen oder mündlich im Umfang von 15 bis 20 Minuten zu erbringen.

6. Besondere Regelungen für die Schulpraktika

6.1 Anmeldung zu den Praktika, Härtefallregelung und Schulzuweisung

(1) Die Zuweisung eines Praktikumsplatzes für das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum an eine Praktikumschule erfolgt durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach Anmeldung zu den Praktika durch die Studierende oder den Studierenden über Stud.IP. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Praktikumsplatzes besteht nicht.

(2) Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt. Als „Härtefall“ gelten insbesondere:

¹ Die Angabe des Zeichenumfanges versteht sich hier und im Folgenden inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anlagen.

- die Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt,
- die Pflege eines nahen Angehörigen,
- das Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung,
- das Studium eines Kooperationsfaches an der Universität Bremen.

Der Nachweis des Härtefalls ist bei der Anmeldung zu den Schulpraktika zu erbringen.

6.2 Pflichten der Studierenden

(1) Studierende haben die in der Praktikumschule geltenden Vorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und der für die Ausbildung verantwortlichen Mentor*innen zu folgen.

(2) Studierende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern die anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Dabei sind insbesondere solche Tatsachen vertraulich zu behandeln, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler*innen, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte.

(3) Im Falle von Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten im Rahmen der beiden Schulpraktika haben die Studierenden die Schule unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.

6.3 Fehlverhalten

Studierende können von der Schulleitung aus disziplinarischen Gründen von der Teilnahme beider Schulpraktika ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges oder untragbares Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Schulleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Lehrenden und Modulverantwortlichen der Universität sowie dem Didaktischen Zentrum.

6.4 Kompensation von Fehlzeiten in den Schulpraktika

Bei Fehlzeiten aus wichtigem Grund sollen nicht absolvierte Praktikumstage in Absprache mit der Schulleitung innerhalb des Praktikumszeitraumes oder ggf. im Anschluss nachgeholt (z. B. über Stundenaufstockung innerhalb der vorgesehenen Schultage) oder über anderweitige Aktivitäten (z. B. Aktivitäten im Ganztage, Förderbereich, außerschulische Aktivitäten) ausgeglichen werden, sofern die Fehltagelänge 10 Praktikumstage nicht überschreiten. Die Erfüllung der Voraussetzungen der „Erfolgreichen Teilnahme“ an den Schulpraktika gemäß Punkt 4.2 muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit den Prüfenden der Universität herzustellen.

6.5 Wiederholung der beiden Schulpraktika

Die beiden Schulpraktika sind zu wiederholen, wenn die oder der Studierende

- vom zugewiesenen Praktikumsplatz nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens zurücktritt, die Praktika nicht antritt oder sie nach Antritt vorzeitig beendet,
- die Praktika nicht entsprechend der Vorgaben dieser Ordnung absolviert hat,
- aus wichtigem Grund insgesamt mehr als 10 Praktikumstage fehlt,
- ohne Nachweis eines wichtigen Grundes während der Praktika fehlt,
- gemäß Punkt 6.3 von den Schulpraktika ausgeschlossen wurde.

7. Praktika im Ausland

Sofern nicht bereits im Bachelorstudium das Allgemeine Schulpraktikum im Ausland absolviert wurde, besteht nach Absprache mit der oder dem Prüfenden/Modulverantwortlichen der Vorbereitungsveranstaltung die Möglichkeit, die Praxiszeit des Fachpraktikums und/oder des Forschungs- und Entwicklungspraktikums im Ausland zu absolvieren.

Der Besuch der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen muss in der Universität Oldenburg erfolgen. Während des Schulpraktikums muss der Kontakt zwischen Auslandsschule und Hochschule gewährleistet sein. Zuständig für die Anerkennung der durchgeführten Schulpraktika im Ausland sind die

jeweiligen Prüfenden/Modulverantwortlichen der beiden Praxismodule. Die Kernelemente der beiden Schulpraktika müssen gemäß Punkt 2 Abs. 3 auch an der Schule im Ausland erbracht werden.

13. Es wird folgende neue Anlage 3 c eingefügt:

Anlage 3 c
Modulbeschreibung prx530 Fachpraktikum

<p><i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx530 Fachpraktikum</p>	
<p><i>Dauer:</i> 1 Semester <i>Turnus:</i> jährlich im Wintersemester <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) im M. Ed. Gymnasium <i>Modul sollte besucht werden im:</i> 1. M. Ed. Semester</p>	<p><i>Lern-/ Lehrform:</i> Seminar (2 SWS) und Praktikum <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 9 KP <i>Workload:</i> 270 Stunden, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> - 28 Stunden Präsenzzeit in der universitären Lehre - 75 - 100 Stunden Präsenzzeit an der Praktikumsschule für eine Kernzeit von 5 Wochen (15 bis 20 Stunden/Woche)
<p><i>Die/der programmverantwortliche Hochschullehrende:</i> -----</p>	<p><i>Modulverantwortliche Person(en):</i> die Hochschullehrenden der beteiligten Fachdidaktiken</p>
<p><i>Mitverantwortliche Person(en):</i> --</p>	<p><i>Prüfungsverantwortliche Person(en):</i> die prüfungsberechtigten Lehrenden der beteiligten Fachdidaktiken</p>
<p>Ziele Das Fachpraktikum ermöglicht den Studierenden, sich das Berufsfeld Schule und den Aufgabenbereich der Fachlehrkraft zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.</p> <p>Das Fachpraktikum wird durch eine universitäre Lehrveranstaltung vorbereitet, begleitet und ausgewertet (flankierende Lehrveranstaltungen). Während des Schulpraktikums werden die Studierenden durch Mentor*innen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche unterstützt.</p> <p>Folgende Bereiche bilden die wesentlichen Kernelemente des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hospitationen bei betreuenden Lehrkräften bzw. anderen Fachlehrkräften, • Planung, Durchführung und Reflexion von teilweise und vollständig selbst gestaltetem Unterricht (inkl. einer Unterrichtssequenz), • Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten (z. B. Fach-/Konferenzen, Schulveranstaltungen). <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • lernen ihre Berufsrolle praxisnah kennen, entwickeln eine grundlegende Handlungskompetenz als Lehrkraft und reflektieren wissenschaftlich ihr pädagogisches Handeln, • theoretisieren ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen und übersetzen diese exemplarisch in Handlungsmodelle, • überprüfen ihre Berufsentscheidung für das angestrebte Lehramt. 	
<p>Kompetenzen Kompetenzbereich Unterrichten Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen geeignete Strukturen und Komponenten zur Erstellung fachlich und fachdidaktisch begründeter Unterrichtsplanungen unter Bezug auf curriculare Vorgaben sowie ggf. individuelle Förderpläne (Planungskompetenz) und erproben deren Durchführung in teilweise/vollständig selbst gestalteten Unterrichtssequenzen (Durchführungskompetenz). • strukturieren Lerngegenstände (Sachanalyse) und stellen die fachliche/sachliche Adäquatheit ihres Unterrichts in der schulischen Praxis sicher. • kennen (fachspezifische) Unterrichtskonzepte und -methoden, wählen entsprechende Konzepte 	

und Methoden bezogen auf die konkrete schulische Praxis situationsangemessen und adressatengerecht aus und begründen und reflektieren ihre Entscheidungen.

- kennen ausgewählte Maßnahmen zur Bereitstellung differenzierter Lernarrangements (insbesondere im Hinblick auf die Leistungsheterogenität) und berücksichtigen diese in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen und -durchführungen.
- kennen Konzepte und Methoden zur Initiierung von Lernprozessen, die Schüler*innen motivieren und deren selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und kooperatives Lernen und Arbeiten fördern. Sie berücksichtigen diese Konzepte und Methoden in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen und -durchführungen.
- reflektieren kriteriengeleitet und kritisch ihr unterrichtliches Handeln auf der Grundlage fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse (Reflexionskompetenz) und leiten Optimierungsansätze nach der Unterrichtsdurchführung ab.

Kompetenzbereich **Erziehen**

Die Studierenden

- kennen Einflüsse persönlicher sozialer und kultureller Lebenskontexte sowie etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von Schüler*innen auf den Lern- und Erziehungsprozess sowie Möglichkeiten individueller und kollektiver Förderung und leiten daraus ggf. spezifische individuelle und kollektive Förderbedarfe ihrer auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanung und -durchführung ab.
- gestalten auf der Grundlage (fachspezifischer) Ansätze zur Förderung des sozialen und eigenverantwortlichen Lernens und Handelns entsprechender Lernumgebungen mit verbindlichen Regeln des wertschätzenden Umgangs und handeln in Konfliktfällen konstruktiv und um eine adäquate Lösung bemüht.

Kompetenzbereich **Beurteilen**

Die Studierenden

- kennen Grundlagen (fachspezifischer) Verfahren der Lernstanddiagnostik und Lernprozessdiagnostik. Sie berücksichtigen diese exemplarisch in ihren Unterrichtsplanungen und leiten ggf. geeignete individuelle und kollektive Fördermaßnahmen in Bezug auf fachspezifische Lehr-Lernziele ab.
- kennen unterschiedliche (fachspezifische) Modelle und Konzepte der Leistungsbewertung bzw. -beurteilung, wenden diese ansatzweise in der schulischen Praxis an und reflektieren ihre Einschätzungen mit Lehrkräften und/oder Lehrenden der Hochschule.

Kompetenzbereich **Innovieren**

Die Studierenden

- kennen grundlegende organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen des Lehrer*innenberufs.
- kennen und erkennen die besonderen Anforderungen des Lehrer*innenberufs einschließlich zentraler Belastungs- und Stressfaktoren, sind sich der Bedeutung eines effektiven Stress- und Zeitmanagements bewusst und setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der fachgruppenbezogenen Zusammenarbeit zur Unterrichtsplanung und -entwicklung.
- lernen die Zusammenarbeit im Kollegium zu zentralen Themen der Schulentwicklung kennen.
- kennen geeignete Methoden der Selbst- und Fremdrelexion.
- analysieren und reflektieren ihr professionelles Handeln und leiten hieraus Konsequenzen für die eigene zielgerichtete Weiterentwicklung ab.

Inhaltsbereiche

- Fachdidaktik
- Kriteriengeleitete Unterrichtsanalyse
- Planung von Unterricht
- Erstellung von Unterrichtsentwürfen
- Durchführung und kriteriengeleitete Reflexion von Unterricht
- Pädagogische, didaktisch-methodische Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen
- Diagnostik, Beurteilung
- Differenzierung, Heterogenität, Förderung

- Classroom Management
- Beruf und Rolle der Lehrkraft
- Schulentwicklung und Schulorganisation
- kollegiale Beratung und Hospitationen, Teamteaching

Literatur:
 Siehe Veranstaltungskommentar

Kommentar: ----

Nützliche Vorkenntnisse: ----

Verknüpft mit dem Modul:
 prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum

*Maximale Teilnahme*innenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:* unbeschränkt

Teilnahmevoraussetzungen für das Praktikum an der Schule:
 Aktive Teilnahme an der Vorbereitung auf das Fachpraktikum (im Rahmen des Moduls prx530).

Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:
 Benoteter Praktikumsbericht gemäß Anlage 3 b Punkt 5 Abs. 1.
 Im Rahmen der Prüfungsleistung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule und/oder den Lernmöglichkeiten von Schüler*innen und/oder mit ihren eigenen Lehrerfahrungen auseinanderzusetzen.

Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte:
 Aktive Teilnahme an der flankierenden Lehrveranstaltung (prx530), erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in der Schule, bestandene Modulprüfung.

Prüfungszeiten: ---

Anmeldeformalitäten: Stud.IP-Anmeldung
 Die gesamte Schulzuweisung (inkl. Anmeldeverfahren) wird über das Didaktische Zentrum (DiZ) koordiniert. Die Anmeldung und Zuweisung erfolgt über die entsprechende Praktikumsdatenbank in Stud.IP.

14. Es wird folgende neue Anlage 3 d eingefügt:

Anlage 3 d
Modulbeschreibung prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum

<p><i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum</p>	
<p><i>Dauer:</i> 1 Semester <i>Turnus:</i> jährlich im Wintersemester <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) <i>Modul sollte besucht werden im:</i> 1. M. Ed. Semester</p>	<p><i>Lern-/Lehrform:</i> Seminar, e-Learning, Projektdurchführung <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 6 KP <i>Workload:</i> insg. 180 Stunden, davon - 14 - 28 Stunden Präsenzzeit in der universitären Lehre - 30 - 40 Stunden Präsenzzeit an der Praktikumschule für eine Kernzeit von 2 Wochen (15 bis 20 Stunden/Woche)</p>
<p><i>Die/der programmverantwortliche Hochschullehrende:</i> ----</p>	<p><i>Modulverantwortliche Person(en):</i> die Hochschullehrenden der beteiligten Fachdidaktiken</p>
<p><i>Mitverantwortliche Person(en):</i> -----</p>	<p><i>Prüfungsverantwortliche Person(en):</i> die prüfungsberechtigten Lehrenden der beteiligten Fachdidaktiken</p>
<p>Ziele Zentrales Ziel des Moduls ist die Entwicklung einer wissenschaftsbasierten Reflexionsfähigkeit. In diesem Sinne steht die Förderung des forschungsbasierten, forschungsorientierten und des forschenden Lernens im Zentrum des Moduls.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • lernen, Ergebnisse der fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Forschung kritisch auf der Basis von Forschungsliteratur und empirischen Studien zu interpretieren sowie eigene Forschungsergebnisse und die Ergebnisse anderer kritisch und theoriegeleitet zu reflektieren. • nehmen selbst eine forschende Haltung ein und gestalten, erfahren und reflektieren in eigenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben fachspezifisch oder interdisziplinär die wesentlichen Phasen eines Forschungsvorhabens von der Entwicklung der Fragen und Hypothesen über die Wahl und Ausführung der Methoden bis hin zur Prüfung und Darstellung der Ergebnisse in selbstständiger Arbeit oder in aktiver Mitarbeit in einem übergreifenden Projekt. 	
<p>Inhalte und Kompetenzen In Bezug auf die inhaltlich-methodische Ausrichtung des Forschungs- und Entwicklungspraktikums sind für die praktische Umsetzung die Formate „<i>Empirische Studie</i>“, „<i>Material- und aufgabenorientiertes Forschendes Lernen</i>“, „<i>Forschendes Lernen im interdisziplinären Kontext</i>“ sowie „<i>Experimentelle/künstlerische/ästhetische Forschung</i>“ mit jeweils spezifischen Kompetenzzielen vorgesehen. Alle vier Formate bieten durch die Parallelisierung von Forschen und Unterrichten jeweils besondere Lerngelegenheiten zur forschungsgeleiteten Analyse und Reflexion schulischer und unterrichtlicher Praxis. Sie zielen darauf ab, wissenschaftliches Denken (Universität: Forschung) und berufliches Handeln (Schule: Praxis) miteinander zu verzahnen und auf diese Weise eine forschend-reflexive Grundhaltung anzubahnen.</p> <p>1. <i>Format „Empirische Studie“</i> Der Schwerpunkt dieses Formats liegt auf der empirischen Untersuchung schul- bzw. unterrichtsrelevanter Fragestellungen. Das Format verfolgt das Ziel, aus einer dritten Perspektive heraus (neben der der Schüler*innen und der der Lehrkräfte) Prozesse und Probleme des schulischen Alltags forschend zu betrachten und dabei geeignete empirische Forschungsmethoden (qualitative und quantitative) anzuwenden.</p>	

2. *Format „Material- und aufgabenorientiertes Forschendes Lernen“*
 Im Mittelpunkt dieses Formats steht die Entwicklung von Lernmaterial bzw. Lernkonzepten (z. B. Lernhefte, Experimente, Arbeitsblätter). Es verfolgt das Ziel, adressatengerechtes Lernmaterial oder adressatengerechte Lernkonzepte zu entwickeln, und zwar auf der Grundlage bereits vorhandener Forschungsergebnisse und einer vorherigen diagnostischen Ermittlung der Bedarfe und Prozesse derjenigen, denen das Material nutzen soll. Dabei können fremde Forschungsergebnisse theoriegeleitet und kritisch reflektiert werden, um daraus geeignete Materialien für die Praxis zu entwickeln bzw. vorhandene zu optimieren.

3. *Format „Forschendes Lernen im interdisziplinären Kontext“*
 Bei diesem Format steht die Interdisziplinarität im Fokus. Es wird das Ziel verfolgt, interdisziplinär, d. h. fächerverbindend unter Einbezug verschiedener (Fach-)Disziplinen und damit unterschiedlicher Perspektiven (z. B. naturwissenschaftlich, geistes- und sozialwissenschaftlich, philosophisch, ökonomisch) eine Fragestellung aus dem Kontext der schulischen (Unterrichts-)Praxis forschungsbasiert und theoriegeleitet zu bearbeiten und dabei die verschiedenen Perspektiven zu analysieren, zu integrieren und zu bewerten.

4. *Format „Experimentelle/künstlerische/ästhetische Forschung“*
 Im Rahmen dieses Formats können aus der Begegnung mit Schul- und Lebenswelten entwickelte Fragestellungen derart bearbeitet werden, dass ein Forschungsweg mit eigenen kreativ-experimentellen Zügen entsteht und dessen Ergebnisse und Produkte eine entsprechende Aufbereitung und Darstellung erfahren (z. B. in Form einer Ausstellung, einer Inszenierung, einer Aufführung).

Weitere Formate sind möglich, sofern sie der Förderung des Forschenden Lernens dienen.

Kommentar: ----

Nützliche Vorkenntnisse: ----

Verknüpft mit dem Modul:
 prx530 Fachpraktikum

*Maximale Teilnehmer*innenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:* unbeschränkt

Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:

Mündliche oder schriftliche Präsentation gemäß Anlage 3 b Punkt 5 Abs. 2.

Im Rahmen der Prüfungsleistung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule und/oder den Lernmöglichkeiten von Schüler*innen und/oder mit ihren eigenen Lehrerfahrungen auseinanderzusetzen.

Voraussetzungen für die Vergabe der Kreditpunkte:

Aktive Teilnahme an der flankierenden Lehrveranstaltung (prx536), erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in der Schule, bestandene Modulprüfung.

Prüfungszeiten: ----

Anmeldeformalitäten: StudIP-Anmeldung

Die gesamte Schulzuweisung (inkl. Anmeldeverfahren) wird über das Didaktische Zentrum (DiZ) koordiniert. Die Anmeldung und Zuweisung erfolgt über die entsprechende Praktikumsdatenbank in Stud.IP.

15. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Im Abschnitt 4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium wird die Modultabelle inklusive der Fußnoten ersetzt und lautet nun:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio110 Allgemeine biologische Schulversuche	Pflicht	S PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	PR
bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor	Pflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfolio (Entwicklung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern/Forschertagebuch und eines Diagnosebogens, Durchführung und Reflexion eines Lernarrangements)	S
bio130 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	V PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	PR
bio300 Evolutionbiologie	Wahl- pflicht	V S Ü	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (60 %) UND 1 Portfolio (40 %)	S, Ü
bio473 Evolutionsgeschichte des Lebens: Leben im Wandel der Erdzeitalter	Wahl- pflicht	S Ü EX	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio310 Einführung in die Ökologie	Wahl- pflicht	V S PR	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (30 %) UND 1 Portfolio (70 %)	S, PR
bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte	Wahl- pflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S
bio327 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden nicht nur für Schulen	Wahl- pflicht	Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio330 Marine Ökologie	Wahl- pflicht	V Ü	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) UND 1 Referat (50 %)	Ü
bio340 Morphologie, Phylogenie und Evolution der Tiere	Wahl- pflicht	V S Ü	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) UND 1 Portfolio (50 %)	S, Ü
bio355 Mikroskopische Anatomie II: Prä- paration, Mikroskopie und Doku- mentation	Wahl- pflicht	V/S Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 mündliche Prüfung	S, Ü
bio360 Marine Biodiversität	Wahl- pflicht	V S Ü	15	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	Wahl- pflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S

bio377 Flora Vertiefungsmodul Methoden nicht nur für Schulen	Wahl- pflicht	Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio385 Spezielle Mikrobiologie	Wahl- pflicht	V S PR	12	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) UND 1 Protokoll (50 %)	S, PR
bio395 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen I	Wahl- pflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S
bio396 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen II	Wahl- pflicht	Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio405** Einführung in die Neurobiologie I	Wahl- pflicht	V S Ü	12	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (100%) UND 1 fachpraktische Übung (unbenotet)	S, Ü
bio408** Einführung in die Neurobiologie I	Wahl- pflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S
bio415 Einführung in die Neurobiologie II	Wahl- pflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S
bio416 Experimente zur Neurobio- logie II	Wahl- pflicht	Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio420 Biochemie der Zelle	Wahl- pflicht	V S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat	S, Ü
bio430 Technikmodul Biochemie	Wahl- pflicht	V S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat	S, Ü, tes- tierte Ver- suchs- protokolle
bio440 Mikroskopische Anatomie I: Mikro- fauna und Protista aquatischer Le- bensräume	Wahl- pflicht	EX S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio450 Posters, Pictures, Presentations and Papers	Wahl- pflicht	Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio460 Diversität mariner Invertebraten	Wahl- pflicht	S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio470 Marinbiologischer Kurs I	Wahl- pflicht	S Ü EX	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio472 Marinbiologischer Kurs II	Wahl- pflicht	S Ü EX	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio480 Funktionale Morphologie der Pflanzen	Wahl- pflicht	V S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio oder 1 Klau- sur	S, Ü
bio490 Experimentelle Methoden in der Biologie	Wahl- pflicht	Ü	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Praktikumsbericht	Ü
Gesamt			30		

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR); Exkursion (EX)

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent gem. § 14 Abs. (5) Satz 2 dieser Ordnung angegeben.

** Aus den Modulen bio405 und bio407 kann nur eines gewählt werden.

16. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8
Fachspezifische Anlage für Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

1. In Punkt 6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen werden im Satz 4 das Themengebiet „Medienwissenschaft“ gestrichen und „Deutsch als Fremdsprache“ in „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ geändert.
2. Die Tabelle in Punkt 6. wird wie folgt neu gefasst:

Themengebiet der Masterarbeit	Voraussetzung ist Besuch und Abschluss von
Sprachwissenschaft	ger780 (MM 11) Sprachwissenschaft mit zwei sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen
Literaturwissenschaft	ger790 (MM 12) Literaturwissenschaft mit zwei literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	ger780 (MM 11) Sprachwissenschaft mit zwei DaF/DaZ-Veranstaltungen
Mediävistik	ger780 (MM 11) Sprachwissenschaft oder ger790 (MM 12) Literaturwissenschaft mit mind. einer mediävistisch ausgerichteten Veranstaltung
Fachdidaktik	ger771 (MM 7) Fachdidaktik
Niederdeutsch	ger780 (MM 11) Sprachwissenschaft oder ger790 (MM 12) Literaturwissenschaft mit zwei niederdeutsch ausgerichteten Veranstaltungen

3. Punkt 7. Zertifikat Niederdeutsch wird wie folgt neu gefasst:
 „Im Masterstudium kann ein „Zertifikat Niederdeutsch“ erworben werden, sofern dies nicht bereits im Bachelorstudium geschehen ist (siehe Bachelorprüfungsordnung).

Folgende Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten müssen erbracht werden:

1. Sprachpraxis im Umfang von 6 KP

Ein sprachpraktisches Modul „Niederdeutsch II (Sprachpraxis für Fortgeschrittene)“ (pb099) im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) (6 KP). Bei fehlenden Vorkenntnissen ist der Besuch des Moduls „Niederdeutsch I (Sprachpraxis für Anfänger/innen)“ (pb098) im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) Voraussetzung für das Modul pb099.

2. Fachwissenschaft im Umfang von mind. 24 KP

Ein Modul „Sprachwissenschaft“ (ger780) mit Bezug zum Niederdeutschen (12 KP) und ein Modul „Literaturwissenschaft“ (ger790) mit Bezug zum Niederdeutschen (12 KP). Ein Modul kann in Ausnahmefällen durch die Abfassung einer Masterabschlussarbeit (24 KP) mit Bezug zum Niederdeutschen ersetzt werden.“

17. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

1. In Punkt „1. Ziele des Studiums“ wird im ersten Satz die Vokabel „Lehrtätigkeit“ durch „Lehrertätigkeit“ ersetzt.
2. Der Punkt „2. Besondere Voraussetzungen“ wird umbenannt in „2. Regelungen zu Sprachnachweisen“ und wie folgt neu gefasst:
„Studierende im Master of Education Gymnasium müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit eine neuere Fremdsprache sowie das Latein oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachweisen. Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung. Zum Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse s. Punkt 5.“
3. Zu Beginn von Punkt „3. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien“ werden folgende neue Sätze ergänzt:
„Das Fach Geschichte wird mit einem Anteil von 30 Kreditpunkten studiert. Hierzu werden nach Maßgabe von Absatz (2) insgesamt drei Module aus dem nachfolgenden Modulkatalog belegt.“
4. In Punkt „3. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien“ wird die Absatzüberschrift „(1) Modulkatalog“ vor dem Modulkatalog eingefügt.
5. Die Passage unterhalb des Modulkatalogs und der dazugehörigen Abkürzungserläuterung in Punkt „3. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien“ wird ersetzt durch folgenden Absatz:
„(2) Vorgaben zur Modulbelegung
Folgende Module sind zu absolvieren:
 - das fachdidaktische Pflichtmodul ges173: Geschichtsunterricht am Gymnasium,
 - ein Mastermodul aus den älteren Abteilungen (ges113: Geschichte des Altertums oder ges123: Geschichte des Mittelalters),
 - ein Mastermodul aus den neueren Abteilungen (ges133: Geschichte der Frühen Neuzeit, ges143: Geschichte des 19./20. Jahrhunderts oder ges153: Osteuropäische Geschichte der Neuzeit).“
6. Der Punkt „4. Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Referat dauert in einem 9 KP-Modul 30 bis 45 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von ca. 15 Seiten. In einem 12 KP-Modul erhöht sich der Umfang der Präsentation auf 45 bis 60 Minuten; die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. 20 Seiten.
Eine Hausarbeit umfasst in einem 9 KP-Modul 15 bis 20 Seiten, in einem 12 KP-Modul 20 bis 25 Seiten.
Ein Portfolio umfasst maximal vier kleinere Leistungen (z. B. mdl. Präsentation von ca. 15 Minuten, Rechercheauftrag, Thesenpapier, Rezension, Abstract, Quelleninterpretation, Essay). Der Zschnitt des Portfolios wird spätestens in der ersten Veranstaltungswoche in Absprache mit den Studierenden festgelegt.
Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), wie z. B. die Durchführung und Dokumentation von Interviews oder die Mitwirkung an Ausstellungs-, Editions- und Publikationsprojekten.
Eine mündliche Prüfung dauert in einem 9 KP-Modul ca. 30 Minuten, in einem 12 KP-Modul ca. 40 Minuten.
Im Verlaufe des Studiums ist mindestens eine schriftliche Hausarbeit in einem Mastermodul zu schreiben.“
7. Es wird ein neuer Punkt „5. Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse“ eingefügt, der wie folgt gefasst ist:
„Der Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse wird durch das erfolgreiche Bestehen einer Klausur in einem lateinischen Lektürekurs erbracht (Dauer: 90 Min.; Umfang: Übersetzung eines Textes von max. 80 Wörtern mit Hilfsmitteln und Beantwortung einer Interpretationsfrage zum Text).“

8. Der ursprüngliche Punkt „5. Freiversuch“ wird zu Punkt „6. Freiversuch zur Notenverbesserung“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:
„Ein Freiversuch zur Notenverbesserung ist möglich.“
9. Der ursprüngliche Punkt „6. Masterarbeit im Fach Geschichte“ wird zu Punkt „7. Masterarbeit im Fach Geschichte“ und nach Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:
„Die Masterarbeit im Fach Geschichte umfasst 70 bis 80 Seiten bzw. 180.000 bis 200.000 Zeichen (exkl. Anhänge). Hinsichtlich der formalen Gestaltung (Seitenränder etc.) gelten die allgemeinen Vorgaben des Instituts für Geschichte.“

18. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10
Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

1. In Abschnitt 3. Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird nach Tabelle 1: Pflichtmodule Satz 4 wie folgt neu gefasst:
„Alternativ kann das Modul inf803 Spezielle Themen der Informatik I (6 KP; Prüfungsleistung: fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur) gewählt werden.“
2. In Tabelle 2: Wahlpflichtmodule (Praktische Informatik) werden die Zeile zu inf016 und die Zeile zu inf018 wie folgt neu gefasst:

inf016 Internet-Technologien	1 V 1 Ü	6	Projekt und mündliche Prüfung oder Projekt und Klausur
inf018 Medienverarbeitung	1 V 1 Ü	6	Projekt und mündliche Prüfung oder Projekt und Klausur

3. In Tabelle 2: Wahlpflichtmodule (Praktische Informatik) werden folgende Zeilen ergänzt:

inf009 Praktikum Datenbanken	1 Ü	6	Fachpraktische Übung
inf008 Informationssysteme II	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung

4. In Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Technische Informatik) wird die Zeile inf202 wie folgt neu gefasst:

inf202 Praktikum Technische Informatik	1 P	6	Portfolio
---	-----	---	-----------

5. In Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Technische Informatik) wird folgende Zeile ergänzt:

inf201 Technische Informatik	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
---------------------------------	---------	---	--------------------------------

6. In Tabelle 4: Wahlpflichtmodule (Theoretische Informatik) wird folgende Zeile ergänzt:

inf410 Formale Methoden	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
----------------------------	---------	---	--------------------------------

7. In Abschnitt 4. Regelungen zu den Modulprüfungen wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Dauer einer mündlichen Prüfung liegt in der Regel zwischen 20 und 60 Minuten.“
8. In Abschnitt 4. Regelungen zu den Modulprüfungen wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„Ein Referat besteht aus einer Präsentation von höchstens 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung im Umfang von in der Regel höchstens 12 Seiten.“
9. In Abschnitt 4. Regelungen zu den Modulprüfungen wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Leistungen. Als Leistungen sind u.a. zugelassen: mündlicher Kurzttest (max. 15 Min.), schriftlicher Kurzttest (max. 60 Min.), Kurzreferat (max. 15 Min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgaben, Unterrichtsexperiment, Projektbericht und Protokoll. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.“
10. In Abschnitt 4. Regelungen zu den Modulprüfungen wird Absatz 8 ersatzlos gestrichen.

11. Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19
Fachspezifische Anlage für Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des **Master of Education** hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver Lehrer:innenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das **Lehramt an Gymnasien** erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentrale Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien (30 KP)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo720 Fachwissenschaft	Pflicht	3 SE	9	3 benotete Teilleistungen aus den 3 zu belegenden Seminaren
spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht	Pflicht	3 SE über 2 Semester Lehrgang und Labor 1 Theorie und Praxis & Lehrgang und Labor 2	8	3 benotete Teilleistungen
spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht	Pflicht	2 SE über 2 Semester Lehrgang und Projekt 1 & Lehrgang und Projekt 2	8	2 benotete Teilleistungen
spo760 Schulsport Spezialisierung	Pflicht	1 TPS als Schwerpunkt-fach 1 TPS Kleine Spiele/Psychomotorik	5	1 Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen besteht: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung
Gesamt			30	

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten

3. Inhaltsbereiche der Praxis im Modul spo760 Schulsport Spezialisierung

Es muss eine Sportart als Schwerpunktfach studiert werden, die bereits belegt und mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung abgeschlossen wurde. Die Veranstaltung „Kleine Spiele / Psychomotorik“ ist in diesem Modul verpflichtend zu studieren. Die Prüfungsleistungen werden im Schwerpunktfach abgelegt. Modalitäten der Modulprüfungen sind den jeweils aktuellen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

4. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen der Module spo730, spo740 und spo760 voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-Gym Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

5. Prüfungsverfahren, Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen.

Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

Praxisprüfungen können grundsätzlich nur von Lehrenden des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Oldenburg, die für das jeweilige Modul eine aktuelle Prüfungsberechtigung haben, abgenommen werden.

6. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo720 Fachwissenschaft

„Sport und Bewegung“: Prüfungsleistung: Benotete Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen oder Portfolio oder Übungsaufgaben, jeweils 5 - 10 Seiten Text

„Sport und Training“ und „Sportsoziologie“: Prüfungsleistung: je Seminar eine benotete Teilleistung: Kurzreferat oder Protokoll oder Thesenpapier oder Übungsaufgaben, jeweils 5 - 10 Seiten Text

Modul spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen

Eine Seminararbeit (15 Seiten Text) und ein Referat (10 - 15 Minuten) und ein Praktikumsbericht (10 - 15 Seiten Text) oder eine Hausarbeit (10 - 15 Seiten Text)

Modul spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht

Prüfungsleistung: 2 benotete Teilleistungen

Eine Seminararbeit (15 Seiten Text) und ein Praktikumsbericht (10 - 15 Seiten Text) oder eine Hausarbeit (10 - 15 Seiten Text)

Modul spo760 Schulsport Spezialisierung

Prüfungsleistung: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung mündl. Prüfung: 30 Minuten Hausarbeit: 15 - 20 Seiten Text Referat: 30 - 45 Minuten Ausarbeitung zum Referat: 510 Seiten Lehrprobe: 45 - 60 Minuten

7. Inhaltsbereiche der Theorie im Modul spo720 Fachwissenschaft

Die drei Seminare des Moduls müssen so gewählt werden, dass mindestens zwei der drei möglichen Bereiche „Sportsoziologie“, Sport und Bewegung“ oder „Sport und Training“ studiert worden sind.

8. Freiversuch

In den Modulen spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht, spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht und spo760 Schulsport Spezialisierung ist weder ein Freiversuch noch ein Freiversuch zur Notenverbesserung möglich.

9. Masterarbeitsmodul

Das Masterarbeitsmodul umfasst 27 KP:
Masterarbeit 24 KP
begleitendes Kolloquium 3 KP

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 5

Biologie

Hinweis: Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 gilt, dass bereits begonnene Module nach den bisher geltenden Bestimmungen absolviert/abgeschlossen werden und bereits erfolgreich nach den bisherigen Bestimmungen absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(2) Anlage 8

Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

- a) Abweichend von Punkt 1. gilt die neue Regelung in Anlage 8 Punkt 6. Satz 4 zur Streichung des Themengebiets Medienwissenschaften nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.
- b) Die Übergangsbestimmungen gemäß a) treten mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

(3) Anlage 10

Informatik

- a) Abweichend von Punkt 1. werden Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.
- b) Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21, die gemäß Antrag nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden und im Bachelorstudium bereits erfolgreich das Modul inf401 „Grundlagen der Theoretischen Informatik“ (ehemals „Theoretische Informatik II“) absolviert haben, können sich entsprechende Kompetenzen anrechnen lassen. Diese Studierenden können den Master of Education-Abschluss nur erlangen, wenn sie das Modul inf007 Informationssysteme I nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zweifächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) nachstudieren.

(4) Anlage 19

Sportwissenschaft/ Unterrichtsfach Sport

Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22, dass ein bereits begonnenes Modul (spo730/spo740) nach den bisher geltenden Regelungen absolviert wird.